

# Schutzkonzept

für das Wohl von  
Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen  
Jugend im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

## **Inhalt**

Vorwort  
Rechtliche Grundlagen  
Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz  
Verhaltensregeln und Standards in der Prävention  
Qualifizierung von MitarbeiterInnen  
Vorgehensweise im Verdachtsfall  
Hilfe und Ansprechpartner\*innen

## Vorwort

*Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht! Denn ich bin mit dir, und niemand soll sich unterstehen, dir zu schaden. (Apg. 18,9-10)*

„Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.“

Dieses Schutzkonzept ist Bestandteil des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont, das im November 2023 verabschiedet wurde.

Es dient als Risikoanalyse für Veranstaltungen des Evangelischen Jugenddienstes. betrachtet das Thema „Kindeswohlgefährdung“

Es wurde unter Beteiligung aller Akteure in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Konzept basiert auf der Erstfassung im Oktober 2021 und den Erkenntnissen aus der Erarbeitung des kirchenkreisweiten Schutzkonzeptes Nov 2023. Insbesondere die Risikoanalyse soll kontinuierlich durch den Kirchenkreisjugenddienst und dem Jugendkonvent ergänzt und evaluiert werden.

## Hintergrundwissen Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit einer hohen Sorgfalt in der Gestaltung menschlicher Beziehung. Sie ist bei Angeboten im Jugendverband gleichzeitig Bestandteil des Gesamtangebotes der Jugendförderung. Zudem ist Die ev. Kirche ist nach § 75 Ahtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anlage S. 3), wurde festgelegt. Das Gesetz benennt deutlich die Verantwortung der freien Träger und beschreibt die Wahrung des Kindeswohls als eine Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern. Jede/r, der/die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist den Vorgaben des Gesetzes verpflichtet. In einer Überarbeitung liefert §72a SGB VIII (siehe Anlage S. 5) Vorgaben, welche Delikte Mitarbeiter\*innen zum Ausschluss aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen führen.

## Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Die Evangelische Jugend Hameln-Pyrmont hat mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont 2013 eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) getroffen.

Diese Vereinbarung „zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII“ verpflichtet, die Evangelische Jugend:

- Regelmäßig das Thema sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung auf Fort- und Ausbildungen zu thematisieren und über Ansprechpartner\*innen zu informieren.
- Sicherzustellen, dass keine Person in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe beschäftigt ist, die rechtskräftig wegen einer im §72a, SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist.
- Bei Neueinstellungen Führungszeugnisse einzufordern und diese alle fünf Jahre erneuern zu lassen.
- Von jugendlichen Mitarbeiter\*innen unter 21 eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung einzufordern.
- Von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen ab dem 21. Lebensjahr ein erweitertes Führungszeugnis für ihre Tätigkeit zu verlangen.

## Vereinbarungen mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Siehe Schutzkonzept für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hameln-Pyrmont  
Beschrieben

## Risikoeinschätzung bei Aktionen

Jede Aktion oder Freizeitmaßnahme, die von den Gremiensitzungen, den Jugendgottesdiensten und den klassischen Teamzusammenkünften abweicht, erfordert eine eigene Risikoanalyse. Diese Risikoanalyse beschreibt die Bedingungen, die die Aktion vor Ort mit sich bringt. Es ist zu überprüfen, welche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt getroffen werden müssen.

Zu den zu erstellenden Risikoanalysen gehören immer die nachfolgenden Standards.

## Regeln und Standards auf Freizeiten und Seminaren

Bei der Buchung von **Freizeithäusern** sind folgende Punkte zu beachten:

- Es sind getrennte Schlafräume für TeilnehmerInnen und Team vorhanden.
- Jeder/Jede Teilnehmende hat sein/ihr eigenes Bett und schläft in diesem Bett allein.
- Den TeilnehmerInnen ist der Schlafraum der Leitung bekannt.
- Die Erziehungsberechtigten kennen die Anschrift des Freizeithauses.
- Besucher\*Innen kommen nur nach Voranmeldung ins Haus. Besuchssituationen sind aber als Ausnahme zu beachten.

Für die **sanitären Anlagen** gilt:

- Die Toiletten bzw. Kabinen sind einzeln abschließbar.
- Die Sanitärräume verfügen über eine Kennzeichnung, wer sie gerade nutzt und ob andere Teilnehmende die Räume betreten können
- Teilnehmer\*Innen und das Team haben wenn möglich getrennte sanitäre Anlagen. Wenn dieses nicht der Fall sein kann, wird ein Dusch/Waschplan abgestimmt und unterschiedliche Waschzeiten verkündet.

**Essen** auf Veranstaltungen

- Den TeilnehmerInnen steht zu jeder Zeit kostenlos Wasser zur Verfügung.
- Bei jeder Veranstaltung ist zu prüfen, ob eine Mahlzeit eingeplant werden muss (Tageszeit, Dauer, Alter, Einbindung in den Tagesablauf usw.).
- Lebensmittelunverträglichkeiten, sowie vegetarische oder vegane Ernährungsweisen sind im Vorfeld abzufragen und von der Küche zu berücksichtigen.

- Bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind die Hygienevorschriften zu berücksichtigen. Wenn möglich werden Schulungen beim Gesundheitsamt angeboten

- Bei Freizeiten hat das Team im Blick, dass alle TeilnehmerInnen ausreichend essen und trinken. Bei etwaigen Auffälligkeiten sind Gespräche mit dem/der jeweiligen Teilnehmer\*In zu führen und ggf. die Eltern zu kontaktieren.

Unsere Veranstaltungen werden von ehrenamtlichen Teams aus ausgebildeten Gruppenleiter\*innen geleitet. Für die **Zusammensetzung des Teams** ist zu berücksichtigen:

- Es ist mindestens ein Betreuungsschlüssel von 1:6 einzuhalten.
- Es gibt sowohl männliche als auch weibliche Teamer\*Innen. Aus jedem Geschlecht sollte mind. eine Person einen Führerschein besitzen.
- Alle Teamer\*Innen, die selbstständig Aufgaben umsetzen, verfügen über eine aktuelle Jugendleitercard.
- Alle Teamer\*Innen haben in den letzten fünf Jahren an einer Schulung zum Thema „Kindeswohl“ teilgenommen.
- Alle Teamer\*Innen haben für die entsprechende Maßnahme den dazugehörigen Teamvertrag unterzeichnet und gemeinsam an der individuellen Risikoanalyse zur Maßnahme gearbeitet.

Im **Umgang** mit TeilnehmerInnen achtet das Team auf folgendes:

- Die TeamerInnen gehen sorgsam mit Nähe und Distanz und den individuellen Grenzen der TeilnehmerInnen um.
- TeamerInnen sind durch ihr Handeln Vorbilder für die TeilnehmerInnen.
- Im Rahmen von Aktionen oder Freizeiten erhalten die Teamer\*Innen viele Informationen über den/die Teilnehmer\*In und dessen/deren soziales Umfeld. Bei diesen Informationen sind die Teamer\*Innen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auch wenn das Team gemeinsam für die Planung und Durchführung der Veranstaltung zuständig ist, gibt es eine Person, die die **Leitung** übernimmt. Für sie gelten zusätzlich weitere Regeln:

- Die Leitung ist während der Veranstaltung präsent und ansprechbar.
- Die Leitung achtet auf Überforderung bei den Teamer\*Innen und greift ggf. ein.
- Die Leitung nimmt die individuellen Bedürfnisse und Grenzen der

Teilnehmer\*Innen wahr. Sie sorgt dafür, dass das alle ausreichend Schlaf erhalten. Dazu zählt auch die Anreise zum Freizeitort, die evtl. durch eine Übernachtung unterbrochen werden sollte.

- Die Leitung schafft ein Klima, in dem offen Kritik geäußert werden kann und plant dafür feste Zeiten ein.
- Die Erziehungsberechtigten haben im Vorfeld eine Telefonnummer genannt bekommen, unter der die Leitung zu erreichen ist.
- Die Leitung achtet darauf, dass im Vorfeld Beginn und Ende der Veranstaltung bekannt sind.
- Im Vorfeld von Freizeiten werden durch einen Gesundheitsbogen alle wichtigen Informationen bei den TeilnehmerInnen und den Teamer\*innen abgefragt und erfasst.
- Die Leitung hat Zugriff auf einen Erste-Hilfe-Koffer. Dieser beinhaltet u.a. neben Verbandsmaterial, Pflaster und Kühlpaketen, auch Hygieneartikel für Frauen, (Kräuter-) Tee und eine Wärmflasche. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Leitung keine Medikamente (Tabletten, Cremes, Wunddesinfektion usw.) verabreicht werden dürfen.

## **Qualifizierung von Mitarbeiter\*innen**

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden so-wohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen im Kirchenkreis regelmäßig zu diesem Thema geschult.

Die Schulungen sollen alle 5 Jahre wiederholt werden.

## **Fortbildung ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen**

Jährlich wird ein Fortbildungsmodul zum Thema „Kindeswohl“ durch den Kirchenkreisjugenddienst oder durch die Fachkraft Schutzkonzept des Kirchenkreises angeboten. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen alle fünf Jahre an einer Fortbildung innerhalb des Themenkomplexes teilgenommen haben. Die erste Schulung findet auf dem Gruppenleiter\*innengrundkurs statt. Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden.

Das Fortbildungsmodul wird bei der Verlängerung der Juleica anerkannt. Das Fortbildungsmodul muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Der zeitliche Umfang beträgt mindestens drei Stunden.

- Die Inhalte werden der Zielgruppe entsprechend vermittelt. Ggbfs..können auch auf konkrete Wünsche und Fragen an die Schulungsleitenden übermittelt werden.

## Vorgehen im Verdachtsfall

Besteht ein Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung durch das soziale Umfeld des Kindes oder durch eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n MitarbeiterIn vorliegt, ist folgender Interventionsfahrplan einzuhalten: EA

- Der/die MitarbeiterIn sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Der/die MitarbeiterIn geht zum Schutz des potentiellen Opfers und vermutlichen Täters streng vertraulich mit den Informationen um.
- Der/die MitarbeiterIn dokumentiert das Gehörte und Gesehene
- Der/die MitarbeiterIn vermeidet mit dem/der vermeintlichen TäterIn zu sprechen.
- Der/die MitarbeiterIn sucht zeitnahe das Gespräch mit der jeweils zuständigen Ansprechperson und kommuniziert dies mit dem potentiellen Opfer.
- Der/die MitarbeiterIn bekommt Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an den/die berufliche/n MitarbeiterIn.
- Der/die MitarbeiterIn kann seelsorgerliche Begleitung in Anspruch nehmen.
- Der/die Berufliche sucht ggf. das Gespräch mit dem potentiellen Opfer und stimmt die weitere Vorgehensweise mit ihm/ihr ab.
- Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dienstvorgesetzten besprochen werden.
- Der/die Berufliche sucht das Gespräch mit der insofern erfahrenen Fachkraft.
- Es ist gemeinsam zu prüfen, welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen (z. B. Gespräch mit Eltern, Jugendamt, pot. Täter/In....)
- Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen sollten weiterhin dokumentiert werden.

## Wo finde ich Hilfe?

Das Thema sexualisierte Gewalt wirft häufig Fragen auf und kann verunsichern. Fachwissen und Selbstreflexion sind notwendige Voraussetzungen, um zu diesem Thema kompetent, sensibel und transparent handeln zu können. Hier sind ausführliche Informationen zu der von der Landeskirche eingerichteten Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, sowie regionale und bundesweite Beratungsstellen, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können.

Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Sie Schutzbefohlene aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind, oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie (kostenlos und anonym):

Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 800-5040112



**Die/der Superintendent\*in regelt die Abstimmung mit dem  
Landeskirchenamt (LKA) und sorgt für die interne Information der  
betroffenen kirchlichen Gremien.**

LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeitsbeauftragte anliegend

LKA

- formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit Regionalbischof/ Regionalbischöfin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen.

LKA

- entscheidet (bei Pastor\*innen, Kirchenbeamt\*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

## Anlage 7 – Dokumentation von Tatbeständen

Sollten immer (bei jedem Gespräch) angefertigt und müssen vertraulich verwahrt werden. Sie sollten immer enthalten:

Wer?

Name der Beteiligten (ggf. in

Abkürzung/verschlüsselt) Betroffene/Täter/ggf.

Zeugen/ Mitarbeiter\*innen (Team)

### **Ausgangssituation:**

Was?

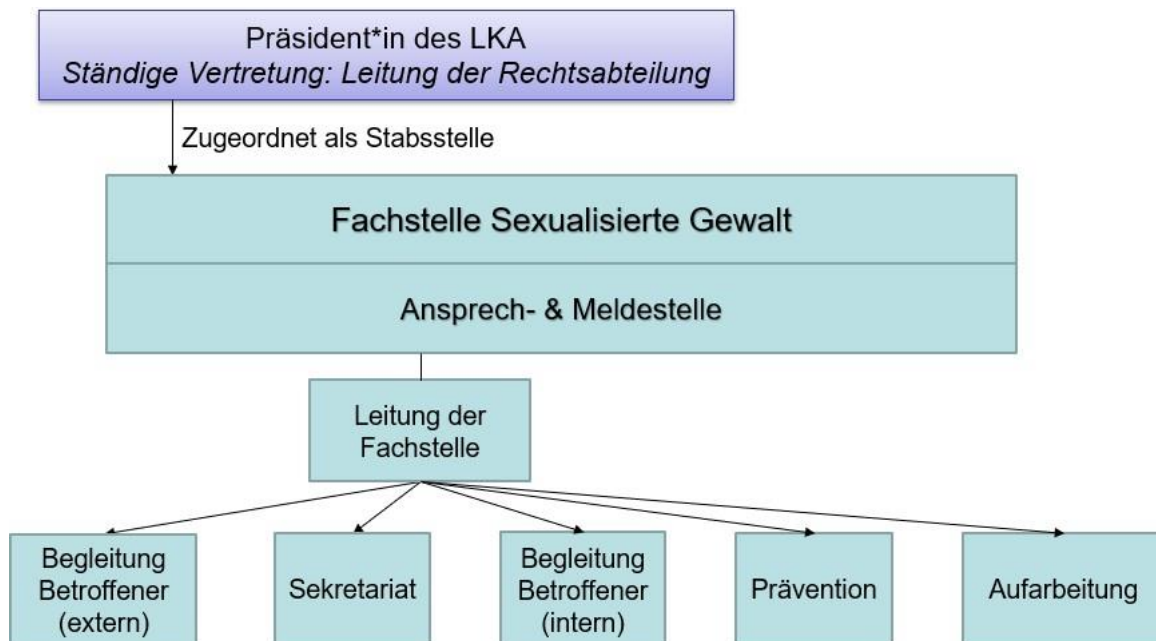
Wann? Wo?

Wer wurde informiert?

Welche Schritte sind unternommen worden?

Welche Verabredungen wurden getroffen?

## Anlage 8 – Fachstelle der Landeskirche



Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist

als Stabsstelle direkt der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landeskirchenamts zugeordnet. Im Bereich der Fachstelle stehen Expert\*innen für folgende Bereiche zur Verfügung:

Juristische Begleitung

Prävention und Aufarbeitung

Begleitung Betroffener

Darüber hinaus stehen unabhängige, kirchenexterne Berater\*innen zur Verfügung, die Ihre

Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ (Telefon 0800-5040112) oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Diese erreichen Sie unter der Email-Adresse: [fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de](mailto:fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de)

Die Homepage der Fachstelle mit weiteren Informationen und Hinweisen zu Beratungsstellen finden Sie unter [praevention.landeskirche-hannovers.de](http://praevention.landeskirche-hannovers.de)

Regionale und bundesweite, auch kirchenunabhängige Beratungsstellen finden Sie unter:

<https://jugenddienst-hameln-pyrmont.wir-e.de/beratungsstellen> und unter dem folgenden QR Code:



#### **Aufgaben der Ansprechstelle bzw. der Fachstelle:**

- Betroffene, Angehörige oder anderweitig thematisch Berührte können sich hier melden
  - Beantwortung von Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt
  - Information über Abläufe im Krisen- und Verdachtsfall sowie interne und externe Hilfen
  - Unterstützung bei Leistungen zur Milderung erlittenen Leids oder Anerkennungsleistungen: (UKO) und Unterstützungsleistungen (Landeskirche)
  - Unterstützung bei der Einschätzung eines Verdachts- bzw. Krisenfalls
  - Vermittlung von Angeboten zur Beratung und Begleitung von (potenziellen) Täter\*innen
- Grundsätze: *„Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet die zuständige Superintendent\*in unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.“*
- Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.
- Die Mitarbeitenden müssen beim Nachgehen ihrer Meldepflicht größtmöglich geschützt werden.

#### **Weitere Aufgaben der Fachstelle:**

- (Weiter-)Entwicklung von Standards und Anleitungen in verschiedenen Bereichen
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- (Unterstützung bei) Fortbildungen und Schulungen
- Erarbeitung von Material
- Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung, u.a. EKD-Ebene
- Begleitung bei landeskirchlichen Aufarbeitungsprozessen
- Netzwerke für Fortbildungen sowie zur Begleitung Betroffener
- Kontakte zu verschiedenen Gremien
- Geschäftsführung „Runder Tisch“
- Dokumentation und Statistik